



Teilpension

Stand: Juli 2025

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Juli 2025, 1. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/andresr

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhalt

Was ist die Teilpension?	2
Das Wichtigste auf einen Blick.....	3
Voraussetzungen.....	5
Wie komme ich zu einer Teilpension?	
Was muss ich beachten?.....	6
Wie stelle ich einen Pensionsantrag für die Teilpension?	8
Wie wird die Teilpension berechnet und wie hoch ist sie?	9
Verminderung	10
Erhöhung	11
Berechnungsbeispiele	12
Erstmalige Pensionsanpassung	14
Erstmalige Sonderzahlung.....	14
Welche Leistungen erhalte ich nicht zur Teilpension?	15
Wenn ich später die volle Pension haben möchte, was muss ich beachten?	16
Wegfall der Teilpension.....	17
Was passiert im Ablebensfall?	19
Weitere Informationen	20

Was ist die Teilpension?

Die Teilpension bietet älteren Arbeitnehmer*innen ab **1. Jänner 2026** die Möglichkeit, **reduziert weiterzuarbeiten** und gleichzeitig einen **Teil der Pension zu beziehen**. Hier finden Sie alle wichtigen Infos zu Voraussetzungen, Berechnung und Antragstellung.

Das Wichtigste auf einen Blick

- » **Möglich ab:** 1. Jänner 2026
- » **Das ist neu:** Die Teilpension ermöglicht eine **flexible Kombination** aus Arbeit und vorzeitiger Alterspension, das war bisher nur bei geringfügiger Beschäftigung möglich.
- » **Voraussetzungen:**
 - » Anspruch auf eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension
 - » Reduktion der Arbeitszeit um mindestens 25 % (maximal 75 %)
 - » Schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber vorab
 - » Antrag bei der Pensionsversicherung (PV)
- » **Dauer:** frei wählbar; auch über Regelpensionsalter hinaus
- » **Höhe der Teilpension:** Berechnung abhängig vom Ausmaß der Arbeitszeitreduktion:
 - » 25 bis 40 % Reduktion – ausgehend von 25 % der Pensionsgutschrift
 - » 41 bis 60 % Reduktion – ausgehend von 50 % der Pensionsgutschrift

» 61 bis 75 % Reduktion – ausgehend von 75 % der Pensionsgutschrift

Die **anschließende Pensionsberechnung auf Basis dieser ermittelten Gesamtgutschrift** erfolgt wie für die Form der (vorzeitigen) Alterspension.

» **Das Pensionskonto wird anteilig geschlossen.** Der **Rest bleibt** offen und wird weiter mit Beiträgen und Versicherungsmonaten befüllt.

» **Endgültiger Pensionsantritt:** Zusammenführung **beider Teile**, endgültige Berechnung der Pension. Wichtig: **Hierfür ist ein neuer Antrag erforderlich.**



Voraussetzungen

Einen Anspruch auf Teilpension hat ab **Jänner 2026**, wer die jeweils geltenden Voraussetzungen für eine der nachfolgenden **Pensionsarten erfüllt**:

- » Korridorpension (ab 62 Jahren, schrittweise Erhöhung ab 2026 für ab 1964 Geborene, siehe → www.pv.at/korridorpension)
- » Langzeitversicherungspension (ab 62 Jahren)
- » Schwerarbeitspension (ab 60 Jahren)
- » Alterspension (Männer: 65 Jahre, Frauen geburtsjahrgangsabhängig)

Weiters muss die **Arbeitszeit** nachweislich um mindestens 25 % (und höchstens 75 %) **reduziert** werden.

Die Bestimmung, dass am Stichtag grundsätzlich kein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze (€ 551,10 Stand 2025) vorliegen darf (bei vorzeitigen Alterspensionen), gilt für die Teilpension nicht.

Wie komme ich zu einer Teilpension?

Was muss ich beachten?

Nachfolgende Punkte dienen Ihnen als **Checkliste** zum Weg zu Ihrer **persönlich angepassten Teilpension**.

1. Wenn Sie eine Teilpension in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie Ihre bisherige **Arbeitszeit** um 25 % bis 75 % **reduzieren**. Ein **schriftliches Einvernehmen mit dem Arbeitgeber**, in der Dauer und Ausmaß der Arbeitszeitreduktion geregelt sind, ist erforderlich. Die Dauer und das Ausmaß der Arbeitszeitreduktion können Sie innerhalb des vorgesehenen Rahmens (25 % bis 75 %) selbst wählen.
Maßgeblich ist das **überwiegende Beschäftigungsausmaß** im letzten Jahr vor dem Stichtag.
 - » Liegt kein überwiegendes Beschäftigungsausmaß vor, so ist vom letzten Beschäftigungsausmaß vor dem Stichtag auszugehen.

- » Lag im letzten Jahr vor diesem Stichtag keine Beschäftigung vor, so ist von der Normalarbeitszeit auszugehen.
 - » Wurde im letzten Jahr vor dem Stichtag Altersteilzeit in Anspruch genommen, so ist von der vereinbarten Normalarbeitszeit vor Antritt dieser Maßnahme auszugehen.
2. Sie müssen einen **Antrag bei der Pensionsversicherung (PV)** stellen. Wenn die Pensionsversicherung die Teilpension zuerkannt hat, erhalten Sie einen Bescheid.
 3. Das **Pensionskonto** wird dann für den **reduzierten Anteil** (je nach gewählter Reduktion) **geschlossen** – daraus wird die Teilpension berechnet und monatlich ausbezahlt. Die Teilpension gebührt ab dem Stichtag.

Beachten Sie:

Wenn Sie einmal eine Teilpension beziehen, kann später kein Anspruch mehr auf eine Langzeitversicherungspension, Schwerarbeitspension (trotz des Erwerbs weiterer Beitragsmonate) oder eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit entstehen.

Wie stelle ich einen Pensionsantrag für die Teilpension?

Wie für alle anderen Anträge auf Eigenpension wird empfohlen, den Antrag auf Teilpension **ca. 3 Monate** vor dem gewünschten Stichtag zu stellen. Der Antrag kann frühestens 6 Monate vor dem Stichtag und muss spätestens am Stichtag gestellt werden.

Es wird gerade ein eigenes Antragsformular ausgearbeitet.

In der Zwischenzeit genügt ein **formloses Schreiben mit** Ihrer Unterschrift, dem **gewünschten Stichtag** sowie ein **Nachweis über die Reduktion der Arbeitszeit**, die Sie an die zuständige Landesstelle der Pensionsversicherung senden.

Ein Antrag auf **Teilpension** ist **nicht zulässig**, wenn bereits ein **bescheidmässig** zuerkannter **Anspruch** auf eine **Eigenpension** besteht oder während einer **Wiedereingliederungsteilzeit**.

Wie wird die Teilpension berechnet und wie hoch ist sie?

Die Höhe der Teilpension richtet sich nach dem Ausmaß der Arbeitszeitreduktion und der Gesamtgutschrift des Vorjahres (abhängig vom Stichtag):

Tabelle 1: Anteil der Gesamtgutschrift basierend auf der Arbeitszeitreduktion

Arbeitszeitreduktion	Anteil der Gesamtgutschrift
25 bis 40 %	25 %
41 bis 60 %	50 %
61 bis 75 %	75 %

Das **Pensionskonto** wird dann um den **reduzierten Teil** der **Gesamtgutschrift geschlossen** und zwar mit Ablauf des Kalenderjahres, in das der Stichtag fällt. **Der andere Teil** des Pensionskontos mit dem verbleibenden Teil der Gesamtgutschrift bleibt offen und wird wie gewohnt **weitergeführt**.

Das heißt: Alle **zukünftigen Beiträge** und **Versicherungszeiten**, die Sie während der Teilzeitbeschäftigung sammeln, werden dem **Pensionskonto gutgeschrieben** – und jährlich automatisch aufgewertet.

Wenn Sie dann **später** – etwa mit dem Regel-pensionsalter – endgültig in Pension gehen, wird die **Teilpension ein Bestandteil der neuen Pension**. Ihre endgültige Pension wird auf Basis beider Teile **berechnet**.

Verminderung

Wenn Sie eine vorzeitige Alterspension als Teilpension beantragen, werden dafür Abschläge berechnet – und zwar für jeden Monat, den Sie vor dem Regelpensionsalter in Teilpension gehen:

- » **Korridorpension:** 0,425 % pro Monat
(5,1 % pro Jahr)
- » **Langzeitversicherungspension:** 0,35 % pro Monat (4,2 % pro Jahr)
- » **Schwerarbeitspension:** 0,15 % pro Monat
(1,8 % pro Jahr)

Erhöhung

Die **Teilpension** erhöht sich, wenn Sie einen Anspruch auf **Frühstarterbonus** haben bzw. die **Alterspension** (gilt nur bei einer freiwilligen späteren Inanspruchnahme der Alterspension nach dem Regelpensionsalter) als Teilpension beantragen.

- » Der **Frühstarterbonus** wird als Pensionsbestandteil mit Beginn der Teilpension ausbezahlt. Nähere Informationen zum Frühstarterbonus finden Sie auf unserer Website → www.pv.at/pensionshoehe.

In folgenden Fällen erhalten Sie eine Erhöhung Ihrer Teilpension oder Ihrer späteren Alterspension nach dem Regelpensionsalter von 0,425 % pro Monat (5,1 % pro Jahr – maximal 3 Jahre) für die freiwillige spätere Inanspruchnahme der Alterspension:

- » Teilpension wird nach Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen (für diesen Teil gibt es die Erhöhung).
- » Der verbleibende Teil am Pensionskonto wird nach dem Regelpensionsalter in Anspruch genommen, so erhalten Sie auch für diesen anfallenden Teil eine entsprechende Erhöhung.

Berechnungsbeispiele

Korridorpension

Herr Mayer, 63 Jahre

Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto:

€ 44.800,-

Bruttopension mtl. (:14) = € 3.200,-

Herr Mayer hat Anspruch auf die Korridorpension. Er vereinbart mit dem Arbeitgeber eine **Reduktion** seiner **Arbeitszeit um 50 %** – daher würde die Teilpension 50 % der aus der Gesamtgutschrift resultierenden mtl. Bruttopension betragen: € 1.600,-

Da Herr Mayer aber die Korridorpension als Teilpension erhält, werden noch 10,2 % **Abschlag** (5,1 pro Jahr vor Vollendung des 65. Lebensjahres) abgezogen.

Daher beträgt die **Teilpension brutto:**

€ 1.436,80

Alterspension

Frau Gruber, 61,5 Jahre

Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto:

€ 33.600,-

Bruttopension mtl. (:14) = € 2.400,-

Frau Gruber hat Anspruch auf die Alterspension. Sie vereinbart mit dem Arbeitgeber eine **Reduktion ihrer Arbeitszeit um 75 %** – daher würde die Teilpension 75 % der aus der Gesamtgutschrift resultierenden mtl. Bruttopension betragen: € 1.800,-

Da Frau Gruber die **Alterspension** ab dem Monatsersten nach Erreichen des **Regelpensionsalters** erhält, gibt es **weder Abschläge noch Erhöhungen**.

Daher beträgt die **Teilpension brutto**:

€ 1.800,-

Erstmalige Pensionsanpassung

Die Teilpension wird bei der erstmaligen Pensionsanpassung aliquot angepasst. Bei der späteren Inanspruchnahme der vollen Pension wird nur der verbliebene offene Teil am Pensionskonto aliquot angepasst.

Erstmalige Sonderzahlung

Die erstmalige Sonderzahlung für die Teilpension (April oder Oktober) wird abhängig vom Stichtag anteilig ausbezahlt. Bei der späteren Inanspruchnahme der vollen Pension wird für die erstmalige Sonderzahlung nur der verbliebene offene Teil am Pensionskonto aliquot (stichtagsabhängig) angepasst.

Welche Leistungen erhalte ich nicht zur Teilpension?

Zur Teilpension gebührt:

- » ein Frühstarterbonus
- » **kein** besonderer Steigerungsbetrag
- » **kein** besonderer Höherversicherungsbeitrag
- » **kein** Kinderzuschuss
- » **keine** Ausgleichszulage
- » **kein** Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus

Diese Leistungen erhalten Sie, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erst ab dem Zeitpunkt, an dem Sie Ihre Pension zur Gänze in Anspruch nehmen.

Wenn ich später die volle Pension haben möchte, was muss ich beachten?

Wenn Sie eine Teilpension beziehen und später den Rest des weitergeführten Teils der Pensionsgutschrift haben möchten, müssen Sie dafür einen **neuen Antrag** stellen.

Die **volle Pension** errechnet sich aus der am Pensionskonto **verbliebenen Gesamtgutschrift** zum Stichtag der Vollpension zuzüglich der bereits **bezogenen Teilpension**.

Abhängig davon, ob Sie die volle Pension vor oder nach dem Regelpensionsalter beantragen, werden gegebenenfalls Erhöhungen bzw. Abschläge beim verbliebenen Teil berücksichtigt.

Wegfall der Teilpension

Vor Erreichen des Regelpensionsalters fällt die Teilpension z. B. aus folgenden Gründen weg:

- » wenn das jeweils **maßgebliche Arbeitszeitausmaß** im Durchschnitt eines Kalendermonats in **mehr als 3 Kalendermonaten um mehr als 10 % überschritten** wird (= Unterschreitung der mindestens erforderlichen Arbeitszeitreduktion um mehr als 10 %).
- » wenn Sie eine **selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen**, die eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet oder bei der Sie ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze verdienen.

Der gleichzeitige **Bezug von Krankengeld führt nicht zum Ruhen der Teilpension**. Sie wird auch weiterhin ausgezahlt, solange das Krankengeld gezahlt wird.

Ist die Teilpension weggefallen, ist sie zum Monatsersten nach Erreichen des Regelpensionsalters von Amts wegen neu festzustellen und wird dabei für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Teilpension weggefallen ist, erhöht.

Die Meldepflichten für Pensionsbezieher*innen gelten auch für Personen, die eine Teilpension beziehen, mit der zusätzlichen Maßgabe, dass Überschreitungen der höchstzulässigen Arbeitszeit um mehr als 10 % zu melden sind.

Näher Informationen zu den Meldepflichten finden Sie unter → www.pv.at/meldepflichten.

Was passiert im Ablebensfall?

Stirbt eine Person während einer Teilpension, wird die Hinterbliebenenleistung so berechnet, als hätte die verstorbene Person zu diesem Zeitpunkt eine volle Pension bezogen.

Das heißt: Für die Witwen*Witwerpension (Pension für hinterbliebene eingetragene Partner*innen) oder für die Waisenpension wird für die Berechnung jene Pension herangezogen, die der versicherten Person zum Zeitpunkt des Todes als Vollpension zugestanden hätte.



Weitere Informationen

- » Auf die Teilpension besteht kein automatischer Rechtsanspruch. Die Arbeitszeitreduktion muss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer*in vereinbart werden.
- » Die vereinbarte Arbeitszeitreduktion für die Teilpension wird vorab mit dem Arbeitgeber festgelegt.
- » Bitte beachten Sie, dass aufgrund des Bezuges einer Teilpension und dem Einkommen aus der reduzierten Arbeitszeit eine gleichzeitige Versteuerung durch die Pensionsversicherung bzw. durch den Arbeitgeber nicht möglich ist. Sie müssen im Folgejahr eine Arbeitnehmer*innenveranlagung durchführen, wobei es zu einer Nachforderung seitens des Finanzamts kommen kann.

Unsere Website

Besuchen Sie unsere Website für Informationen rund um Pensionen, Rehabilitation sowie Pflegegeld und entdecken Sie unser umfassendes Serviceangebot.



Alle Informationen:

www.pv.at



Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte nehmen Sie zu Ihrem persönlichen Beratungsgespräch einen Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf www.pv.at.